

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 19. November 2024

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;  
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;  
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,  
MAUS S., SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-LANGER S., JOST G.,  
VEITHEN E., SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN S., Mitglieder;  
LENTZ J., Generaldirektor.

*Herr Hennes, Ratsmitglied, ist zu Beginn der Sitzung abwesend.*

In öffentlicher Sitzung

GEMEINDERAT

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22.10.2024  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;  
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22.10.2024;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einzig Artikel. Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.08.2024 zu genehmigen.

Ö.S.H.Z

Billigung der 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2024 des Ö.S.H.Z.  
DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 16.10.2024, mit dem der Sozialhilferat die 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2024 des Ö.S.H.Z. angenommen hat;  
In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan 2024 nach dieser Abänderung wie folgt abschließt:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
ÖSHZ-Haushalt 2024 vor der ersten Abänderung	1.112.000 €	1.112.000 €	0,00 €
Erhöhung Kredite (+)	4.000 €	5.000 €	1.000 €
Verminderung Kredite (-)	19.000 €	20.000 €	- 1.000 €
Neues Resultat nach der ersten Abänderung 2024	1.097.000 €	1.097.000 €	0,00 €

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn NEUENS, Präsident des Ö.S.H.Z. AMEL;  
Aufgrund des Artikels 88 des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1995 über die Abänderung des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Ö.S.H.Z.;  
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Beschluss des Sozialhilferates vom 16.10.2024 über die Genehmigung der 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2024 des Ö.S.H.Z. zu billigen.

Artikel 2. Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. AMEL zur Kenntnisnahme und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht zugestellt.

*Herr Hennes, Ratsmitglied, trifft ein und nimmt an der Sitzung teil.*

## KULTUS

### Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL für das Jahr 2025 - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 20.08.2024 für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 19.09.2024 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 18.10.2024 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 17.10.2024;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 124.559,97 €

- auf der Ausgabenseite: 124.559,97 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

A.II/57: Festlegung des Betrags von Sabam, Reprobel auf 68,00 €;

A.II/54: Anpassung des Betrags der Ausgaben für Blumenschmuck auf 1.602,00 € zwecks Ausgleich des Kapitels;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 20.08.2024 für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat, wird nach erfolgter Berichtigung im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 124.559,97 €

- auf der Ausgabenseite: 124.559,97 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus AMEL, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

### Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Luzia BORN für das Jahr 2025 - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 15.08.2024 für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 10.09.2024 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 18.10.2024 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 17.10.2024;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 29.967,86 €

- auf der Ausgabenseite: 29.967,86 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 15.08.2024 für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 29.967,86 €

- auf der Ausgabenseite: 29.967,86 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

#### Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Aegidius HEPPENBACH für das Jahr 2025 - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 05.09.2024 für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 19.09.2024 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 18.10.2024 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 17.10.2024;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 177.274,07 €

- auf der Ausgabenseite: 177.274,07 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 05.09.2024 für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 177.274,07 €

- auf der Ausgabenseite: 177.274,07 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Gangolphus HERRESBACH für das Jahr 2025 - Billigung  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH in der Sitzung vom 13.08.2024 für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 19.09.2024 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 18.10.2024 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 17.10.2024;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 26.512,50 €

- auf der Ausgabenseite: 26.512,50 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

A.I/7: Festlegung des Betrags der Ausgaben des Abonnements auf 30,00 €;

A.I/5: Anpassung des Betrags der Heizkosten der Kirche auf 1.780,00 € zwecks Ausgleich des Kapitels;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat, wird nach erfolgter Berichtigung im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 26.512,50 €

- auf der Ausgabenseite: 26.512,50 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Barbara IVELDINGEN für das Jahr 2025 - Billigung  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 22.08.2024 für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 04.09.2024 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 18.10.2024 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 17.10.2024;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 33.396,50 €

- auf der Ausgabenseite: 33.396,50 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 22.08.2024 für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 33.396,50 €

- auf der Ausgabenseite: 33.396,50 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

#### Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Martinus MEYERODE für das Jahr 2025 - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 30.08.2024 für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 10.09.2024 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 18.10.2024 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 17.10.2024;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 27.909,50 €

- auf der Ausgabenseite: 27.909,50 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 30.08.2024 für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 27.909,50 €

- auf der Ausgabenseite: 27.909,50 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Martinus MEYERODE, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

#### Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE für das Jahr 2025 - Gutachten DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 12.08.2024 über den Haushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2025;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

A.II/27: Verminderung des Betrags der Entschädigung für den Rendanten auf 29,25 €;

E.I/12: Verminderung des gewöhnlichen Gemeindegeldzuschusses auf 13.522,20 € zwecks Ausgleich;

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Kapitel III Art. 29 § 1 über die Gewährung einer Entschädigung an den Rendanten;

In Erwägung dessen, dass die Kirchenfabrik dem Rendanten eine Entschädigung in Höhe von 300,00 € gewähren kann, sollte die errechnete Entschädigung diesen Betrag unterschreiten;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 unter Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrates ST.VITH wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 19.381,50 €

- Gesamtbetrag der Ausgaben: 19.381,50 €

- Anteil des ordentlichen Zuschusses: 1.079,92 €

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegeldkollegiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Beschluss der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 12.08.2024 nach Kenntnisnahme des Gutachtens des Bistums günstig zu begutachten.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an die Stadt ST.VITH.

#### Erste Kreditanpassung zum Haushaltsplan 2024 der Kirchenfabrik St. Aegidius HEPPENBACH - Billigung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der ersten Abänderung des Haushaltsplans 2024, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 08.10.2024 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 10.10.2024 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 28.10.2024 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 25.10.2024;

In Erwägung dessen, dass die erste Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2024, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 32.653,45 €

- auf der Ausgabenseite: 32.653,45 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2024 ohne Verbesserung

genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass die vorgelegte Haushaltsplananpassung gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die erste Abänderung des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 08.10.2024 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird im Einverständnis des Bischofs gebilligt.

Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2024 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 32.653,45 €

- auf der Ausgabenseite: 32.653,45 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

#### IMMOBILIEN

Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ - Verkauf des Bauloses 3 an Frau Ingrid HÜWELER aus 4780 RODT, Vielsalmer Straße 33 (Prinzipieller Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages der Frau Ingrid HÜWELER aus 4780 RODT, Vielsalmer Straße 33 auf Ankauf des Bauloses 3 in der Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass das Baulos 3 mit einem Flächeninhalt von 655 m<sup>2</sup> auf dem beiliegenden Gesamtplan vom 21.01.2022 des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 in gelber Farbe eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle auf 46,00 €/m<sup>2</sup> festgelegt worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell der Frau Ingrid HÜWELER aus 4780 RODT, Vielsalmer Straße 33 das in der Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ gelegene Baulos 3 mit einem Flächeninhalt von 655 m<sup>2</sup> unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 46,00 €/m<sup>2</sup> zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Verkauf der beiden Gemeindeparzellen Gem. 7, Flur C, Nr. 13 und Nr. 15 an den Herrn Philippe MERTES aus 4770 HEPSCHIED, Im Eck 8 (Prinzipieller Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

Nach Kenntnisnahme des vorliegenden Antrages des Herrn Philippe MERTES aus 4770 HEPSCHIED, Im Eck 8 auf Ankauf der beiden Gemeindeparzellen Gem. 7, Flur C, Nr. 13 und Nr. 15;

In Erwägung dessen, dass diese Gemeindeparzellen auf dem beiliegenden Katasterplan in gelber bzw. grüner Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Gemeindeparzellen mit einem Gesamtflächeninhalt von 378 m<sup>2</sup> hat;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Parzellen auf 15 €/m<sup>2</sup> festgelegt worden ist;  
 Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;  
 Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;  
 Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell dem Herrn Philippe MERTES aus 4770 HEPSCHIED, Im Eck 8 zwei Gemeindeparzellen Gemarkung 7, Flur C, Nr. 13 mit einem Flächeninhalt von 227 m<sup>2</sup> sowie den der Gemeinde gehörenden Teil von 151 m<sup>2</sup> der Parzelle Nr. 15 mit einem Gesamtflächeninhalt von 201 m<sup>2</sup> zum Preis in Höhe von 15 €/m<sup>2</sup> zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage der 4. Anpassung des Haushaltsplans 2024  
 DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 28 und 169 bis 172 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;  
 Aufgrund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;  
 Aufgrund des Artikels 12 – 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;  
 In Anbetracht dessen, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;  
 Nach Durchsicht des vorliegenden 4. Abänderungsvorschlages zu den Krediten des Haushaltsplanes 2024;  
 Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem Abänderungsvorschlag;  
 In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER die in der Abänderung vorgesehenen zusätzlichen Ausgaben für den Projektautor in Sachen GoFiber als unsinnig betrachtet;  
 Nach eingehender Diskussion;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Den vorliegenden 4. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplans 2024 zu genehmigen:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Ursprünglicher Haushalt	13.394.480,24 €	11.916.678,14 €	1.477.802,10 €
Erhöhungen	34.886,48 €	80.722,45 €	-45.835,97 €
Verminderungen	- €	28.000,00 €	28.000,00 €
Neues Resultat	13.429.366,72 €	11.969.400,59 €	1.459.966,13 €

BESCHLIEßT mit 13 JA-Stimmen gegen 3 NEIN-Stimmen (MÜLLER, HENNES und JOST) :

Den vorliegenden 4. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplans 2024 zu genehmigen :

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
--	-----------	----------	------------

Ursprünglicher Haushalt	4.238.525,02 €	4.238.525,02 €	- €
Erhöhungen	46.448,00 €	116.448,00 €	- 70.000,00 €
Verminderungen	- €	70.000,00 €	70.000,00 €
Neues Resultat	4.284.973,02 €	4.284.973,02 €	- €

Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. 1 bilden den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme zugestellt.

Festlegung des Müllwahrheitspreises 2025  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 27.06.1996 bezüglich der Haushaltsmüllwirtschaft;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Nach Kenntnisnahme des Rundschreibens des Regionalministers LUTGEN vom 30.09.2008;

In Anbetracht dessen, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2008: 75%, 2009: 80%, 2010: 85%, 2011: 90%, 2012 und ab 2013: 95%, und maximal 110%;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat für das Jahr 2025 einerseits den Satz der Kostendeckung und andererseits die Beträge der Müllsteuer festlegen muss;

In Erwägung dessen, dass der durch die Wallonische Region vorgeschriebene Mindestdienst auch die Zurverfügungstellung von Müllsäcken beinhaltet;

In Erwägung dessen, dass die in der heutigen Sitzung festgelegte Steuerordnung der Gemeinde AMEL bezüglich der Sammlung und der Behandlung der Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes weiterhin die Zurverfügungstellung von Müllsäcken vorsieht;

Nach Durchsicht des Entwurfes der Aufstellung zur Kostendeckung, die unter Berücksichtigung unter anderem nachstehender Elemente einen Satz in Höhe von 101,38 % ergibt:

- Ankauf von Müllsäcken;
- Kosten für das Einsammeln des Haushaltsmülls;
- Kosten für die Entsorgung des Haushaltsmülls;
- Kosten für das Einsammeln und die Entsorgung des Sperrmülls;
- Betriebskosten des Recyparknetzes;
- Verwaltungskosten;
- Kosten für das Einsammeln von Papier und Karton;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Erwägung dessen, dass der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz am 18.11.2024 über die Angelegenheit beraten hat;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Einziger Artikel. Die Aufstellung der Kosten für den Mindestdienst in Sachen Haushaltsmüll zu genehmigen und den Kostendeckungssatz für die Haushaltsmüllwirtschaft für das Jahr 2025 auf 101,38 % festzulegen.

Festlegung der Steuerordnung bezüglich der Sammlung und der Behandlung der Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere auf die Artikel 41, 162 und 170 § 4;  
Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 27.06.1996 über die Abfälle in seiner geänderten Fassung;  
Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 14.12.2000 und des Gesetzes vom 24.06.2000 zur Annahme der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere von Artikel 9.1 der Charta;  
Aufgrund der Artikel 35, 74, 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;  
Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche und nichtgütliche Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;  
Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;  
Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;  
In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde in Anwendung des Artikels 21 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 27.06.1996 die Kosten für die Abfallentsorgung, die sich aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte ergeben, direkt auf die Nutzer umlegen muss, und zwar in Höhe von mindestens 95% und höchstens 110% der von der Gemeinde getragenen Kosten;  
In Anbetracht der Tatsache, dass der Deckungsgrad der Kosten für die Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen im Haushaltsjahr 2025 bei 101,38% liegt;  
In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 21 § 1 Absatz 3 des Dekrets vom 27.06.1996 zur Abfallentsorgung besagt, dass die Gemeinden Maßnahmen vorsehen können, die der sozialen Lage der Begünstigten Rechnung tragen;  
Aufgrund des Steuerdekrets zur Förderung der Abfallvermeidung und -verwertung vom 22.03.2007 und insbesondere auf den darin vorgesehenen Mechanismus "Umlage-Sanktion";  
Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 13.12.2007 über die Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;  
Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;  
In Anbetracht dessen, dass gemäß Artikel 7 des vorgenannten Erlasses die Gemeinde die Höhe und die Modalitäten des Nutzerbeitrags festlegen muss;  
In Anbetracht, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;  
In Anbetracht deseb, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewähren;  
Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Region vom 25.09.2008 über die Umsetzung des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008;  
Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans und die Anwendung des Verursacherprinzips;  
In Erwägung dessen, dass der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz am 18.11.2024 über die Angelegenheit beraten hat;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

##### Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

###### 1. "Mindestdienst" bezeichnet die folgenden Abfallwirtschaftsdienstleistungen:

- den Zugang zu den Sammelstellen und -zentren für Haushaltsabfälle wie Recyparks und spezielle, vom Abfallbewirtschafteter eingerichtete Sammelstellen, damit die Nutzer im Rahmen einer selektiven Abholung inerte Abfälle, Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Grünabfälle, Holzabfälle, Papier und Pappe, Glas, Textilien, Metalle, Altspeiseöle und -fette, andere Altöle und -fette, Batterien, kleine Sonderabfälle aus Haushalten, Asbestzementabfälle, Altreifen, Sperrmüll aus Hartkunststoffbestandteilen usw. abgeben können;

- das Bereitstellen von Glascontainern, um die Sortierung nach Farben oder eine gleichwertige Sammlung zu ermöglichen;
  - die Basissammlung von unbearbeitetem Haushaltsabfall, wie sie in den Bestimmungen der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfall geregelt ist;
  - spezifische Sammlungen der folgenden Abfälle, wie sie in den Bestimmungen der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfall geregelt sind :
    - a. Organische Abfälle;
    - b. Kunststoffverpackungen, Metallverpackungen und Getränkekartons (PMK);
  - jede andere spezifische Sammlung der folgenden Abfälle, wie sie in den Bestimmungen der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen geregelt ist
    - a. Papier und Pappe (Häufigkeit: ein Mal pro Jahr);
    - b. Haushaltssperrgüter (Häufigkeit: ein Mal pro Jahr);
  - die Lieferung einer bestimmten Anzahl von Säcken, die für die Sammlung von unbearbeiteten Haushaltsabfällen geeignet sind;
  - die Verarbeitung der im Rahmen des Mindestdienstes gesammelten Abfälle.
2. "Ergänzender Dienst" bedeutet:
- die Bereitstellung zusätzlicher, kostenpflichtiger Sammelbehälter oder eine zusätzliche Anzahl von Sammlungen oder eine bestimmte Abfallmenge im Vergleich zum Mindestdienst;
  - die entsprechenden Sammel- und Verarbeitungsleistungen.
3. Leistungen im Bereich öffentliche Gesundheit gehören nicht zum Mindest- und Ergänzungsdienst.

#### Artikel 2 - Grundprinzip

Zugunsten der Gemeinde Amel wird für das Rechnungsjahr 2025 eine jährliche Steuer auf die Sammlung und Verarbeitung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen erhoben, die aus einem pauschalen und einem variablen Teil besteht.

Der pauschale Teil der Abgabe deckt die Kosten für die Organisation des Mindestdienstes, dessen Einzelheiten in Artikel 4 und 5 dieser Verordnung festgelegt sind. Er ist unabhängig von der Inanspruchnahme aller oder eines Teils der in Artikel 4 und 5 aufgeführten Leistungen zu zahlen.

Der variable Teil der Abgabe deckt die Kosten für die zusätzlichen Dienstleistungen:

- a. die Bereitstellung von Säcken gegen eine Gebühr zusätzlich zu den Säcken, die im Rahmen der Mindestdienstleistung bereit gestellt werden;
- b. die entsprechenden Sammel- und Verarbeitungsleistungen;
- c. gegebenenfalls andere von der Gemeinde eingerichtete spezifische Leistungen zur Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen.

#### Artikel 3 - Steuerzahler

§ 1. Diese Steuer ist durch den Haushaltsvorstand und solidarisch von allen Mitgliedern des Haushaltes zu entrichten, welcher im Laufe des betreffenden Steuerjahres im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992. Unter Haushalt versteht man entweder einen alleinstehenden Nutzer oder mehrere zusammenlebende Nutzer.

§ 2. Diese Steuer ist ebenfalls geschuldet durch Zweitwohnungsinhaber, die als solche für das betreffende Steuerjahr eingetragen sind. Unter Zweitwohnungsinhaber versteht man einen alleinstehenden Nutzer, oder mehrere zusammenlebende Nutzer, der (die) eine Wohnung auf dem Gebiet der Gemeinde bewohnen kann (können), jedoch für diese Wohnung nicht im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist (sind).

§3. Die Abgabe wird für jede potentiell durch den Sammeldienst versorgte Tätigkeitsstätte, für jede natürliche oder juristische Person oder gesamtschuldnerisch für die Mitglieder jeder Vereinigung geschuldet, die auf dem Gebiet der Gemeinde eine entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit welcher Art auch immer ausüben.

Als Tätigkeitsstätten gelten Landwirtschafts-, Handwerks, Industrie- oder Handelsbetriebe, private Dienstleistungsbetriebe oder sonstige Gewerbebetriebe, die eine Niederlassung in der Gemeinde Amel haben. Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt ein Betrieb, der über mehr als 5 Großvieheinheiten verfügt.

#### Artikel 4 - Pauschaler Teil

§ 1 Für die unter Artikel 3 § 1 aufgeführten Steuerpflichtigen ist die jährliche Pauschalsteuer erst ab dem Halbjahr geschuldet, welches dem Eintrag ins Bevölkerungsregister der Gemeinde Amel folgt und nur bis zu dem Halbjahr geschuldet, welches der Streichung aus dem Bevölkerungsregister der Gemeinde Amel vorangeht. Somit gelten als Stichdatum der 1. Januar und 1. Juli. des jeweiligen Jahres.

Wer bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunfts-gemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit. In der Ankunfts-gemeinde muss ein entsprechender Beleg vorgelegt werden.

§2 Für die unter Artikel 3 §2 und §3 aufgeführten Steuerpflichtigen werden die Steuern ganzjährig berechnet, wobei die Eintragungen am 1. Januar berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass der Nutzer in das Register der Zweitwohnungen oder als Inhaber einer Ferienwohnung eingetragen ist sowie alle Betriebe, die am 1. Januar des Rechnungsjahres eine Aktivität nachweisen, die Steuer für das Rechnungsjahr zu entrichten haben.

#### §3 Steuersatz:

- a. Für die unter Artikel 3 § 1 angeführten Steuerpflichtigen: eine jährliche Pauschale von:
  - 130,00 € für Einzelpersonenhaushalte;
  - 155,00 € für Zweipersonenhaushalte;
  - 185,00 € für Haushalte mit mehr als 2 Personen.
- b. Für die unter Artikel 3 § 2 angeführten Steuerpflichtigen: eine jährliche Pauschale von 175,00 €.
- c. Für die unter Artikel 3 § 3 angeführten Steuerpflichtigen, mit Ausnahme der in nachstehendem Absatz d und Absatz e angeführten: eine jährliche Pauschale von 150,00 €:
- d. Für touristische Beherbergungsinfrastrukturen, gleichwohl ob sie dem gewöhnlichen Sammeldienst angeschlossen sind oder nicht:
  - 175,00 € pro Campingplatz;
  - 175,00 € für Ferienwohnungen.
- e. Für die Inhaber von Gelände und/oder Gebäuden zur Vermietung als Jugendlagerstätte:
  - 175,00 € pro Lager.

§4 Der pauschale Teil deckt die Kosten für den in Artikel 1 § 1 definierten Mindestdienst, der die Lieferung einer bestimmten Anzahl von Säcken, die für die Sammlung von unbearbeiteten Haushaltsabfällen geeignet sind, beinhaltet. In der Gemeinde Amel sind folgende Säcke inbegriffen:

- für die Steuerpflichtigen mit einem Pauschalbetrag von 130,00 € und 155,00 €:
  - 20 Säcke zu je 30 Liter zur Aufnahme der Restabfälle;
  - 10 Säcke zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe;
  - 20 Säcke zu je 60 Liter zur Aufnahme der PMK-Abfälle.
- für die Steuerpflichtigen mit einem Pauschalbetrag von 175,00 € und 185,00 €:
  - 40 Säcke zu je 30 Liter zur Aufnahme der Restabfälle;
  - 10 Säcke zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe;
  - 20 Säcke zu je 60 Liter zur Aufnahme der PMK-Abfälle.

#### Artikel 5 - Variabler Teil

Ein Einheitsbetrag von:

- 10,00 € pro Rolle von 10 Säcken zu je 30 Liter zur Aufnahme der Restabfälle;
- 20,00 € pro Rolle von 10 Säcken zu je 60 Liter zur Aufnahme der Restabfälle;
- 7,50 € pro Rolle von 10 Säcken zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe;

Die von der Gemeinde gelieferten Müllsäcke sind die einzigen Sammelbehälter, die für den gewöhnlichen Sammeldienst zulässig sind.

#### Artikel 6 - Befreiungen

§1 Den Steuerpflichtigen, die über ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen verfügen, das dem sozialen Integrationseinkommen entspricht oder dieses unterschreitet, wird eine Ermäßigung der jährlichen Pauschalsteuer von 25 Euro nach Vorlage der entsprechenden Belege gewährt.

§2 Den Steuerpflichtigen, die während einer zusammenhängenden Periode von mindestens 6 Monaten

in ein Heim, ein Krankenhaus oder eine Klinik untergebracht sind, wird gegen Vorlage einer Bescheinigung der betreffenden Einrichtung eine Ermäßigung im Proporz zu ihrer Abwesenheit gewährt.

§3 Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Inkontinenz der Pflegeperson 40 Müllsäcke zu je 30 Liter oder 20 Müllsäcke zu je 60 Liter für Restmüllabfälle.

§4 Eltern erhalten anlässlich der Geburt eines Kindes 40 Müllsäcke zu je 30 Liter oder 20 Müllsäcke zu je 60 Liter für Restmüllabfälle zwecks Entsorgung von Windeln.

§5 Alle offiziell anerkannten Tagesmütter erhalten jährlich 40 Müllsäcke zu je 30 Liter oder 20 Müllsäcke zu je 60 Liter für Restmüllabfälle zwecks Entsorgung von Windeln.

#### Artikel 7 - Erfassungs- und Erhebungsverfahren

§1 Der Pauschalteil der Steuer wird mittels Heberolle eingetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen. Der variable Teil in Bezug auf die Menge verwendeter Säcke ist zahlbar beim Ankauf der Säcke.

§2 Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt sowie durch jeden industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, die zu gleich welchem Zwecke ein Gebäude oder einen Gebäudeteil bewohnen, welches auf der Dienststrecke des Müllabfuhrdienstes oder in einer Höchstentfernung von 100 Metern von dieser Strecke liegen.

§3 Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen. Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den vom Gemeindegremium bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer und Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte. Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

§4 Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberkeit darüber befindet. Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von 12 Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden. Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten: Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle); Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.  
Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

§5 Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Sachen Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018, dem Gesetz vom 24.12.1996 und dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

§6 Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/363-03 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

§7 Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

#### Artikel 8 - Aufsicht

Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Prüfung der Gemeindekasse: 3. Quartal 2024  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium oder eines seiner dazu von ihm bestimmten Mitglieder mindestens einmal im Laufe eines jeden Quartals die Kasse der Finanzdirektorin überprüfen muss und diese Prüfung am gleichen Tag wie die Prüfung der anderen öffentlichen Kassen, für die die Finanzdirektorin zuständig ist, stattfinden muss;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 09.04.2021 beschlossen hat das Mitglied, in dessen Zuständigkeiten die Finanzen fallen, als Prüfer für die jedes Quartal stattfindende Kassenprüfung zu ernennen;

In Erwägung dessen, dass diese Kassenprüfung am 18.10.2024 um 08:30 Uhr im Gemeindehaus Amel im Büro der Finanzdirektorin stattgefunden hat;

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium dem Gemeinderat dieses Protokoll zur Kenntnisnahme in öffentlicher Sitzung übermitteln muss;

NIMMT ZUR KENNTNIS :

Das Protokoll des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 3. Quartals 2024, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Gemeinde sich am 30.09.2024 auf 4.387.096,58 € beliefen.

Festsetzung der Höhe des Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 248 bis 256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommensteuern;

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75 sowie 174 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht der Finanzlage der Gemeinde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 15 JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (MÜLLER):

Artikel 1. Für das Haushaltsjahr 2025 wird zu Gunsten der Gemeinde tausenzweihundert (1.200) zusätzliche Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung erhoben.

Artikel 2. Diese Zuschlaghundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern begetrieben.

Artikel 3. Die Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 040/371-01 gebucht.

Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 5. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festsetzung der Höhe der Gemeindegemeinschaftsteuer zu der Steuer der natürlichen Personen  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75 sowie 174 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-

gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;  
Aufgrund des Gesetzbuches über die Einkommensteuer, namentlich die Artikel 464 bis 469;  
In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;  
In Anbetracht der Finanzlage der Gemeinde;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 15 JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (MÜLLER):

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind.

Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6% des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen festgelegt.

Artikel 2. Die Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 040/372-01 gebucht.

Artikel 3. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Festlegung der Gemeindedotation an die Hilfeleistungszone DG für das Rechnungsjahr 2025

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68 §§1 und 2;

In Anbetracht dessen, dass der Gesamtbetrag der Gemeindedotationen 2025 durch Beschluss des Zonenrats der Hilfeleistungszone DG vom 16.10.2024 auf 4.784.297,37 € festgelegt worden ist;

In Anbetracht dessen, dass die Höhe der Dotation der Gemeinde AMEL für das Rechnungsjahr 2025 gemäß Verteilerschlüssel auf 379.873,09 € festgelegt worden ist und es sich für das Jahr 2025 um eine Steigerung von 25% handelt;

In Erwägung dessen, dass diese Erhöhung der finanziellen Mittel dazu dienen soll, einen Rahmen zu schaffen, um den stetig wachsenden Anforderungen des Föderalstaates gerecht werden zu können und dies vor allem durch die Aufstockung des beruflichen Personals;

Nach Durchsicht der diesbezüglichen Mitteilung der Hilfeleistungszone DG vom 28.10.2024;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 13-2024 der Finanzdirektorin vom 04.11.2024;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die durch den Zonenrat der Hilfeleistungszone DG festgelegte Dotation in Höhe von 379.873,09 € der Gemeinde AMEL für das Rechnungsjahr 2025 an die Hilfeleistungszone DG zu genehmigen und diesen Betrag in dem Haushaltsplan 2025 vorzusehen.

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gouverneur der Provinz LÜTTICH zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht sowie der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL und dem Zonenkommandanten der Hilfeleistungszone DG zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Auszahlung einer Rechnung unter Verantwortung des Gemeindegremiums - Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 18.10.2024

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11.07.2013 zur Abänderung des

Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel 172 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;  
In Erwägung dessen, dass die Finanzdirektorin in Anwendung von Artikel 64 der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vor der Zahlung einer Rechnung die Zahlungsanweisung an das Gemeindegremium zurücksendet, wenn diese nicht durch die notwendigen Belege gestützt werden;  
In Erwägung dessen, dass die Finanzdirektorin die Rechnung der Firma ibs Energie GmbH (Nr. G-24.048 vom 10.10.2024) aus STROMBERG in Höhe von 25.200,00 €, ohne MwSt., aus dem Grund an das Gemeindegremium zurücksendet, dass die Dokumente unvollständig sind, da der Gremiumsbeschluss vom 24.05.2024 in Bezug auf die Auftragsvergabe nicht die additive Solarthermie umfasst und die Rechnung nun die Summe des Ursprungsauftrags (22.800,00 €) um mehr als 10% übersteigt;  
In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium aufgrund von Artikel 60 unter seiner Verantwortung beschließen kann, dass die Ausgabe angerechnet und getätigt werden muss und in diesem Fall der begründete Beschluss des Gemeindegremiums der Zahlungsanweisung beigelegt wird;  
In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 18.10.2024 beschlossen hat, die Zahlung der oben aufgeführten Rechnung unter Verantwortung des Gremiums zu tätigen;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden und des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT ZUR KENNTNIS :

Einziger Artikel. Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 18.10.2024 betreffend die Auszahlung einer Rechnung unter Verantwortung des Gemeindegremiums.

#### ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Anlegen eines Bürgersteiges längs der Verstärkung „An der Lonn“, inkl. Versorgungsleitungen in IVELDINGEN: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, im Hinblick auf das Anlegen eines Bürgersteiges in der Verstärkung „An der Lonn“ inkl. Versorgungsleitungen in IVELDINGEN ein Projekt erstellt werden muss;  
In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26.03.2021 das Studienbüro LACASSE-MONFORT aus 4990 LIERNEUX zum Projektautor bezeichnet worden ist;  
Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes für das Anlegen eines Bürgersteiges längs der Verstärkung „An der Lonn“, inkl. Versorgungsleitungen in IVELDINGEN;  
Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 322.910,50 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;  
Nach Durchsicht des Gutachtens Nr 14-2024 der Finanzdirektorin vom 08.11.2024;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden und des Herrn THOME, Schöffe für Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;  
Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;  
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);  
In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 eingetragen wird;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

## BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anlegen eines Bürgersteiges längs der Verstärkung „An der Lonn“, inkl. Versorgungsleitungen in IVELDINGEN.

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag (Gemeindeanteil) in Höhe von 322.910,50 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels eines vereinfachten Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 einzutragenden Ausgabekredites.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Vorlage des Angebotes von ORES, Sektor Ost für das Stromverteiler- und Straßenbeleuchtungsnetz in der Verstärkung „An der Lonn“ in IVELDINGEN  
DER GEMEINDERAT,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens von ORES, Sektor Ost vom 22.04.2024 betreffend die Errichtung des Stromverteiler- und Straßenbeleuchtungsnetzes in dem oben genannten Verstärkungsprojekt in Anwendung der geltenden Bestimmungen;

Nach Durchsicht des Angebotes Nr. 20547114, laut welchem sich die Kosten für die Errichtung des Stromverteilernetzes auf einen Betrag in Höhe von 45.243,30 €, mehrwertsteuerfrei, belaufen;

In Erwägung dessen, dass diese Kosten dem Pauschalbetrag von 196,71 €/m x 230 Meter entsprechen;

In Erwägung dessen, dass das anzulegende NS-Stromverteilungsnetz für einen Anschluss pro Los mit einer voraussichtlichen Höchstleistung von 10 kVA vorgesehen wird;

In Erwägung dessen, dass die Kosten der eigentlichen Anschlüsse der Wohnhäuser den zukünftigen Bauherrn tarifgemäß vor der Ausführung in Rechnung gestellt werden;

Nach Durchsicht des Angebotes Nr. 20547115, laut welchem sich die Kosten für die Errichtung des Straßenbeleuchtungsnetzes auf einen Betrag in Höhe von 19.421,20 €, mehrwertsteuerfrei, belaufen;

In Erwägung dessen, dass diese Kosten dem Pauschalbetrag von 84,44 €/m x 230 Meter entsprechen;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr 15-2024 der Finanzdirektorin vom 08.11.2024;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 eingetragen wird;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. 06.2016 über öffentliche Aufträge;

Nach Durchsicht des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOMESchöffe für Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

## BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Das Preisangebot von ORES, Sektor Ost in Höhe von 45.243,30 €, mehrwertsteuerfrei, bezüglich der Kosten für die Errichtung des Stromverteilernetzes in der Verstärkung „An der Lonn“ in der Ortschaft IVELDINGEN zu genehmigen.

Artikel 2. Das Preisangebot von ORES, Sektor Ost in Höhe von 19.421,20 €, mehrwertsteuerfrei, bezüglich der Kosten für die Errichtung des Straßenbeleuchtungsnetzes in der voraufgeführten Verstärkung zu genehmigen.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 einzutragenden Ausgabekredites im.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

UNTERRICHT

Beschäftigung von einer Kindergartenhelferin im Rahmen eines Praktikumsvertrages  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund von Artikel 5 und Kapitel 4.1 des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Bewilligung gewisser Vorteile an Personen, die eine Berufsausbildung und Umschulung erhalten;

Nach Durchsicht des Konzeptes des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffend Einrichtung und Umsetzung einer Integrationsmaßnahme für jugendliche Schulabgänger als Kindergartenhelferinnen und -helfer;

In Anbetracht dessen, dass in der Gemeinde AMEL bereits seit dem Schuljahr 2013/2014 jedes Jahr Kindergartenhelferinnen und -helfer beschäftigt werden;

In Anbetracht dessen, dass in den Kindergärten der Gemeinde AMEL auch für das Schuljahr 2024/2025 der Bedarf für den Einsatz von Kindergartenhelferinnen und -helfern ermittelt wurde;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL einen Bedarf von einem(r) Kindergartenhelfer(in) angemeldet hat;

In Anbetracht dessen, dass das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft Schulungen für Kindergartenhelferinnen und -helfer anbietet sowie deren Vermittlung an die Gemeinden im Rahmen von Praktikumsverträgen;

In Anbetracht dessen, dass die Dauer der Praktika mindestens 3 und höchstens 6 Monate betragen muss;

In Anbetracht dessen, dass die Praktika während der Schulferien unterbrochen sind;

In Anbetracht dessen, dass eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde AMEL von 200,00 € pro Praktikumsmonat und pro Kindergartenhelfer(in) anfällt;

In Anbetracht dessen, dass die Entlohnung des(r) Kindergartenhelfers(in) entsprechend dessen (deren) Anwesenheit geschieht;

In Anbetracht dessen, dass sich die gesamte finanzielle Beteiligung der Gemeinde AMEL an diesem Projekt für das Schuljahr 2024/2025 auf höchstens 1.200,00 € beläuft;

Nach Kenntnisnahme der diesbezüglichen Erläuterungen Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Beteiligung der Gemeinde AMEL an dem Projekt des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum Einsatz von Kindergartenhelferinnen und -helfern wird zugestimmt.

Artikel 2. Der Einsatz einer Kindergartenhelferin in der Gemeinde AMEL vom 06.01.2025 bis zum 30.06.2025 im Rahmen eines Praktikumsvertrages wird genehmigt.

Artikel 3. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde AMEL an vorerwähntem Projekt in Höhe von höchstens 1.200,00 € für das Schuljahr 2024/2025 wird genehmigt.

Artikel 4. Vorliegender Beschluss wird dem Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Unterrichtspersonal - zugestellt.

INTERKOMMUNALE UND VEREINIGUNGEN

Bezeichnung eines vorläufigen Vertreters für den Verwaltungsrat der Interkommunalen „FINOST“  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1523-15;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 27 Abs. 2 und 35, Abs. 1 und 2;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunalen "FINOST";

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL Mitglied der Interkommunalen "FINOST" ist;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 in Bezug auf die Listenverbindungs- oder Gruppierungserklärungen;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 25.06.2019, wodurch das Ratsmitglied MERTES als

Gemeindedelegierter für den Verwaltungsrat der Interkommunalen "FINOST" bezeichnet wurde;  
In Erwägung dessen, dass Herr MERTES anlässlich der Wahlen vom 13.10.2024 nicht mehr kandidiert hat und somit nach der Einsetzung der neuen Gemeinderäte am 02.12.2024 von Amts wegen als zurückgetreten betrachtet wird;  
Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunalen "FINOST" vom 23.10.2024;  
In Anbetracht dessen, dass zwecks Wahrung der Kontinuität und ordnungsgemäßer Durchführung der Verwaltungsratssitzungen für den Zeitraum vom 02.12.2024 bis zur Erneuerung des Verwaltungsrats im Juni 2025 ein vorläufiges Mitglied des Verwaltungsrats zu benennen ist;  
In Erwägung dessen, dass Herr MERTES sich am 28.01.2019 anlässlich der Listenverbindungs- oder Gruppierungserklärungen zu den Gemeindeinteressen (GI) bekannt hat;  
In Erwägung dessen, dass dieses vorläufige Mitglied der gleichen politischen Partei (politische Zusammensetzung des Gemeinderates) angehören muss wie das zurückgetretene Mitglied und auch dem neuen Gemeinderat angehören muss;  
In Erwägung dessen, dass die vorläufigen Mitglieder des Verwaltungsrates auf Grundlage der Listenverbindungen für die Legislaturperiode 2018-2024 ernannt werden, bis die neu gewählten Mitglieder bekannt gegeben werden;  
In Erwägung dessen, dass die Kooptierung von Verwaltungsratsmitgliedern vor dem 02.12.2024 erfolgen muss;  
In Erwägung dessen, dass das Gemeindekollegium Herrn HEYEN, 3. Schöffe, als vorläufiges Mitglied für den Verwaltungsrat der Interkommunalen "FINOST" vorschlägt;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Herr Patrick HEYEN, 3. Schöffe, wird als vorläufiges Mitglied des Verwaltungsrates der Interkommunalen "FINOST" bezeichnet.

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen "FINOST" zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

#### Bezeichnung eines vorläufigen Vertreters für den Verwaltungsrat der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1523-15;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 27 Abs. 2 und 35, Abs. 1 und 2;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft";

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL Mitglied der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft" ist;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 in Bezug auf die Listenverbindungs- oder Gruppierungserklärungen;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019, wodurch das Ratsmitglied MERTES als Gemeindedelegierter für den Verwaltungsrat der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft" bezeichnet wurde;

In Erwägung dessen, dass Herr MERTES anlässlich der Wahlen vom 13.10.2024 nicht mehr kandidiert hat und somit nach der Einsetzung der neuen Gemeinderäte am 02.12.2024 von Amts wegen als zurückgetreten betrachtet wird;

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft" vom 24.10.2024;

In Anbetracht dessen, dass zwecks Wahrung der Kontinuität und ordnungsgemäßer Durchführung der Verwaltungsratssitzungen für den Zeitraum vom 02.12.2024 bis zur Erneuerung des Verwaltungsrats ein vorläufiges Mitglied des Verwaltungsrats zu benennen ist;

In Erwägung dessen, dass Herr MERTES sich am 28.01.2019 anlässlich der Listenverbindungs- oder Gruppierungserklärungen zu den Gemeindeinteressen (GI) bekannt hat;

In Erwägung dessen, dass dieses vorläufige Mitglied der gleichen politischen Partei (politische

Zusammensetzung des Gemeinderates) angehören muss wie das zurückgetretene Mitglied und auch dem neuen Gemeinderat angehören muss;

In Erwägung dessen, dass die vorläufigen Mitglieder des Verwaltungsrates auf Grundlage der Listenverbindungen für die Legislaturperiode 2018-2024 ernannt werden, bis die neu gewählten Mitglieder bekannt gegeben werden;

In Erwägung dessen, dass die Kooptierung von Verwaltungsratsmitgliedern vor dem 02.12.2024 erfolgen muss;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium Herrn HEYEN, 3. Schöffe, als vorläufiges Mitglied für den Verwaltungsrat der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft" vorschlägt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Herr Patrick HEYEN, 3. Schöffe, wird als vorläufiges Mitglied des Verwaltungsrates der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft" bezeichnet.

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft" zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

#### VERSCHIEDENES

##### Windpark WOLFSBUSCH: Vertrag für den flexiblen Direktanschluss an das Hochspannungs-Verteilernetz - Genehmigung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Dekrets vom 12.04.2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 03.05.2011 (TR-Strom);

In Erwägung dessen, dass die CWaPE in ihrem Gutachten CD-22e24-CWaPE-0899 vom 24.05.2022 ORES Assets als Betreiber des Stromnetzes u.a. der Gemeinde AMEL vorschlägt;

Aufgrund des Beschlusses der Regierung der Wallonischen Region vom 09.06.2022, mit dem ORES Assets bis zum 26.02.2043 als Stromnetzbetreiber u.a. für die Gemeinde AMEL bezeichnet wird;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde Mitglied von ORES Assets ist;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 19.04.2022 zur Genehmigung des Lastenheftes für eine Dienstleistungskonzession zur Bestimmung eines Promotors für einen Windpark auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 18.04.2023 zur Genehmigung des angepassten Lastenheftes für eine Dienstleistungskonzession zur Bestimmung eines Promotors für einen Windpark auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

In Erwägung dessen, dass am 09.10.2024 der Vertrag für den flexiblen Direktanschluss an das Hochspannungsverteileretz (Typ TansMS) durch ORES Assets übermittelt wurde;

In Erwägung dessen, dass in der Anschlussregelung die Beziehungen zwischen dem Verteilernetzbetreiber und dem Verteilernetznutzer, die laut den Bestimmungen der Technischen Regelung Strom vorgesehen sind, sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten in den folgenden Bereichen festgelegt und geregelt werden:

- der Hochspannungsanschluss der Hochspannungs-Stromabnehmer und der Hochspannungs-Netznutzer nach einem der beiden folgenden Verfahren

° der Anschluss an den Mittelspannungstransformator

° der Anschluss an den Mittelspannungsnetzanschluss

- der Anschluss an den Niederspannungstransformator

- der Anschluss von dezentralen Stromerzeugungseinheiten von Netznutzern mit Hochspannungsanschluss und Niederspannungstransformator;

In Erwägung dessen, dass im Anschlussvertrag die besonderen Bedingungen und Modalitäten der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Verteilernetzbetreibers und dem Verteilernetznutzers festgelegt werden;

Nach Durchsicht des Vertragstextes, der Anhänge 2-9 und des beigefügten Kostenvoranschlags

inklusive der diesbezüglichen technischen und finanziellen Bedingungen für die Herstellung eines neuen Anschlusses;

In Erwägung dessen, dass sich die Kosten für die Ausführung der Arbeiten auf eine Summe in Höhe von 4.820.502,12 €, MwSt. inkl., belaufen und diese Kosten letztendlich vom Betreiber des Windparks getragen werden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Vertrag für den flexiblen Direktanschluss des künftigen Windparks WOLFSBUSCH an das Hochspannungs-Verteilernetz zu genehmigen.

Artikel 2. Den Kostenvoranschlag inklusive der diesbezüglichen technischen und finanziellen Bedingungen für die Herstellung eines neuen Anschlusses zu genehmigen.

Artikel 3. Den Bürgermeister und den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrages zu beauftragen.

Artikel 4. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung zur weiteren Veranlassung an ORES Assets aus 6041 GOSSELIES, avenue Jean Mermoz 14 bzw. 4700 EUPEN, Vervierser Straße 64-68 zu übermitteln.

Artikel 5. Eine weitere Ausfertigung wird der Finanzdirektorin übermittelt.

#### FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:

- Frage des Mitglieds MÜLLER über den Sammeleinkauf von Strom.